

22.10.93**Gesetzesantrag**
des Landes Thüringen

Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Zuwendung an die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet lebenden Vertriebenen (Vertriebenenenzuwendungsgesetz - VertrZuwG -)

A. Zielsetzung

Zur Vollendung der inneren Einheit Deutschlands gehört auch eine Entschädigung der in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet lebenden ca. 600 000 Vertriebenen, die nach dem Zweiten Weltkrieg in der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone und späteren DDR Aufnahme gefunden haben. Mehr als 40 Jahre lang wurde ihre Identität im SED-Unrechtsregime unterdrückt und ihr Vertreibungsschicksal verschwiegen. Eine materielle Entschädigung erfolgte grundsätzlich nicht.

Die in Art. 9 des Entwurfs der Bundesregierung zum Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz vorgesehenen Vertriebenenenzuwendungsregelungen für in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet lebenden Vertriebenen reichen nicht aus, um eine schnelle Leistung an die Vertriebenen - besonders die Erlebnisgeneration - zu sichern. Die Auszahlung darf wegen des hohen Alters der Betroffenen nicht bis zum Jahre 2000 hinausgezögert werden.

Mit der rechtlichen und finanziellen Einbindung in die Regelungen des Entschädigungsfonds ist aber nicht gewährleistet, daß die Vertriebenen schnell in den Genuß der angesichts der erlittenen Schäden und Verluste ohnehin geringen Zuwendungen kämen.

Außerdem ist die Abspaltung vom Gesetzgebungsverfahren zum EALG und die Einbringung eines gesonderten Vertriebenenzuwendungsgesetzes mangels Sachzusammenhangs notwendig.

B. Lösung

Durch die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene gesonderte Regelung der Vertriebenenzuwendungen wird sichergestellt, daß die Vertriebenen im Beitrittsgebiet früher als im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz geplant eine einmalige Zuwendung in Höhe von 4000 Deutsche Mark erhalten werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bei einer geschätzten Zahl von ca. 600 000 Vertriebenen ergeben sich Kosten in Höhe von 2,4 Mrd. Deutsche Mark.

22.10.93

Gesetzesantrag
des Landes Thüringen

Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Zuwendung an die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet lebenden Vertriebenen (Vertriebenenenzuwendungsgesetz - VertrZuwG -)

DER THÜRINGER MINISTERPRÄSIDENT

Erfurt, den 22. Oktober 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Oskar Lafontaine

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Thüringer Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den in der Anlage beigefügten

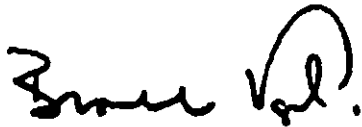
Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Zuwendung an
die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten
Gebiet lebenden Vertriebenen
(Vertriebenenenzuwendungsgesetz - VertrZuwG -)

nebst Vorblatt und Begründung mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

...

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 05.11.93 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Franz Vgl." with a stylized flourish at the end.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Zuwendung an die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet lebenden Vertriebenen (Vertriebenenzuwendungsgesetz - VertrZuwG -)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Die durch den Zweiten Weltkrieg und seine Folgen besonders betroffenen Vertriebenen erhalten eine einmalige Zuwendung. Die einmalige Zuwendung dient zugleich der innerstaatlichen Abgeltung aller materieller Schäden und Verluste, die mit den Ereignissen und Folgen des Zweiten Weltkriegs im Zusammenhang stehen.

**§ 2
Berechtigte**

(1) Die einmalige Zuwendung wird an Vertriebene im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes gewährt, die nach der Vertreibung ihren ständigen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem 3. Oktober 1990 genommen und ihn bis zu diesem Zeitpunkt dort ohne Unterbrechung innegehabt haben. Ausgenommen sind Vertriebene, die nach 1945 Bodenreformland rechtsbeständig erhalten haben.

(2) Die einmalige Zuwendung erhalten solche Vertriebenen nicht, die vor oder nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs einem totalitären System erheblich Vorschub geleistet oder durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben.

**§ 3
Vererbbarkeit, Übertragbarkeit**

Der Anspruch auf Gewährung der Leistung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1994 vererblich und übertragbar.

§ 4 **Höhe der einmaligen Zuwendung,** **Erfüllung des Anspruchs**

(1) Die Höhe der einmaligen Zuwendung für jeden Berechtigten beträgt 4 000 Deutsche Mark. Die Kosten trägt der Bund.

(2) Der Zuwendungsbetrag wird fällig

1. im Jahre 1994 mit Bestandskraft des Leistungsbescheides für Berechtigte, die bis zum 1. Januar 1994 das 70. Lebensjahr vollendet haben,
2. am 1. Januar 1996 für Berechtigte, die zu bis diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet haben,
3. am 1. Januar 1998 für alle übrigen Berechtigten und alle Rechtsnachfolger.

Ansprüche von Personen mit höherem Lebensalter werden vor Ansprüchen von Personen mit niedrigerem Lebensalter erfüllt.

§ 5 **Antrag**

Die einmalige Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 an die nach § 7 für die Durchführung zuständige Stelle zu richten. Die Feststellung der Vertriebeneneigenschaft des Antragstellers bestimmt sich nach den Vorschriften des Bundesvertriebenengesetzes.

§ 6 **Verpfändbarkeit, Nichtanrechnung,** **Steuerfreiheit**

(1) Der Anspruch auf Gewährung der einmaligen Zuwendung unterliegt in der Person des unmittelbar Berechtigten nicht der Zwangsvollstreckung.

(2) Der Anspruch auf Gewährung der einmaligen Zuwendung bleibt bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkünften abhängig ist, unberücksichtigt.

(3) Die einmaligen Zuwendungen nach diesem Gesetz sind von der Einkommensteuer gemäß § 3 Nr.7 des Einkommensteuergesetzes befreit.

§ 7
Zuständigkeit

Die Durchführung des Gesetzes obliegt dem Bundesland, in dem der jeweilige Antragsteller am 3. Oktober 1990 seinen ständigen Aufenthalt hatte. Die Zuständigkeit bleibt auch bei einer Verlegung des ständigen Aufenthalts nach diesem Zeitpunkt in ein anderes Bundesland oder in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehen.

§ 8
Verfahren

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 9
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Während Vertriebene, die nach dem Verlassen des Vertreibungsgebietes in die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand zum 3. Oktober 1990 zugezogen sind, nach Maßgabe der Kriegsfolgengesetze Hilfen zur Eingliederung und Entschädigungen erhalten haben, sind vergleichbare Leistungen an Vertriebene mit ständigem Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nicht gewährt worden. Eine nachträgliche Einbeziehung dieses Personenkreises in die Kriegsfolgengesetze hat die Bundesregierung nicht als angezeigt angesehen, da die mit diesen Leistungsgesetzen verfolgte Zielsetzung der Eingliederung bei diesem Personenkreis mehr als 40 Jahre nach Abschluß der Vertreibungsmaßnahmen ebenfalls als erfüllt anzusehen sei. Auch die Gewährung von Entschädigungsleistungen nach diesen Gesetzen sei ausgeschlossen, weil sowohl die Feststellung der vor mehr als 40 Jahren eingetretenen Schäden wie die Finanzierung derartiger Leistungen unüberwindbare Schwierigkeiten bereite.

Statt einer individuellen Entschädigung sollen deshalb die durch den Zweiten Weltkrieg und seine Folgen besonders betroffenen Vertriebenen der Erlebnisgeneration mit Wohnsitz im Beitrittsgebiet in Anerkennung ihres Vertreibungsschicksals eine einmalige Zuwendung erhalten. Diese soll zugleich der innerstaatlichen Abgeltung aller Vermögensschäden und Verluste dienen, die auf den Ereignissen und Folgen des Zweiten Weltkriegs beruhen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift schafft die Rechtsgrundlage für eine einmalige Zuwendung an die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet lebenden Vertriebenen und enthält die Begründung für diese Leistungen. Danach wird die Zuwendung den von den Kriegsfolgengesetzen ausgeschlossenen Vertriebenen nach Maßgabe des § 2 unabhängig vom Vorliegen eines Vermögensschadens im Hinblick auf deren besondere Betroffenheit durch den Zweiten Weltkrieg und seine Folgen gewährt. Gleichzeitig dient dies innerstaatlich der Abgeltung aller aus der Vertreibung entstandenen Vermögensschäden und Verluste, so daß weitere Ansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr hergeleitet werden können. Die Gewährung und Annahme der einmaligen Zuwendung berührt aber weder die Vermögensrechte der Vertriebenen noch enthält sie einen Verzicht auf deren Wiederherstellung oder Ersatzleistung durch die Schädiger. Die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Schädiger wird durch die Leistung nicht ausgeschlossen.

Zu § 2

Durch die Beschränkung des Berechtigtenkreises auf jene Vertriebene, die nach der Vertreibung ihren ständigen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem 3. Oktober 1990 genommen und ihn bis zu diesem Zeitpunkt dort ohne Unterbrechung innegehabt haben, sind nur Vertriebene der Erlebnisgeneration anspruchsberechtigt. Gemäß Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 4 des Einigungsvertragsgesetzes vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Regelung des Verhältnisses von Kriegsfolgengesetzen zum Einigungsvertrag vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2270) ist das Lastenausgleichsgesetz in den neuen Ländern nicht auf Personen anwendbar, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts ihren ständigen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet genommen haben. Daher stellt die vorgesehene Regelung eine vertretbare Alternative zur Lastenausgleichsgesetzgebung im Beitrittsgebiet dar, unter anderem auch deshalb, weil ein Ausgleich von Lasten zwischen Vermögensbesitzern und Vertriebenen hier nicht herbeigeführt werden kann. Von dieser Regelung ausgenommen sollen die Vertriebenen sein, die vor dem Beitritt ihren Wohnsitz in den alten Bundesländern genommen haben und nach Beitritt in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet zugezogene Aussiedler. Ebenfalls ausgenommen sind Vertriebene und Familienangehörige, die in der ehemaligen DDR Eingliederungshilfen durch die Zuteilung von Bodenreformland erhalten haben, soweit sie dieses oder dessen Wert im Zeitpunkt des Beitritts noch innehatten oder nach den Vorschriften zur Regelung offener Vermögensfragen zurückerhalten.

Die Stichtagsregelung 3. Oktober 1990 ist erforderlich, da nach diesem Zeitpunkt in das Beitrittsgebiet zugezogene Aussiedler Leistungen nach Maßgabe des Lastenausgleichsgesetzes und andere staatliche Eingliederungshilfen beanspruchen konnten. Vertriebene, die nach dem Beitritt von ihrem Grundrecht der Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet Gebrauch machten und ihren ständigen Aufenthalt in den alten Bundesländern genommen haben, sollen ebenfalls Berechtigte nach diesem Gesetz sein.

Die Ausschlußtatbestände des Absatzes 2 lehnen sich an die des Bundesvertriebenengesetzes und des Lastenausgleichsgesetzes an.

Zu § 3

Die Regelung stellt klar, daß der Anspruch mit Wirkung vom 1. Januar 1994 (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) übertragbar und vererbbar ist. Dadurch wird sichergestellt, daß im Falle des Versterbens des Berechtigten nach Inkrafttreten des Gesetzes die Leistung an die Rechtsnachfolger gewährt wird.

Zu § 4

Die Vorschrift bestimmt die Höhe und Fälligkeit der einmaligen Zuwendung und stellt klar, daß die Kosten vom Bund zu tragen sind.

Für die Finanzierung der Kosten in Höhe von 2,4 Mrd. DM bietet sich an, die Leistungen entsprechend ihrer Fälligkeit aus dem Bundeshaushalt vorzufinanzieren und später dem Bundeshaushalt aus den Lastenausgleichsrückflüssen zu erstatten. Dabei wird davon ausgegangen, daß es sich um ein Bundesleistungsgesetz zur Wiedergutmachung von Kriegsfolgenlasten handelt.

Aus sozialen Erwägungen wird die Leistung im Absatz 2 für die Berechtigten, die bis zum 1. Januar 1994 das 70. Lebensjahr vollendet haben, mit Bestandskraft des Leistungsbescheides im Jahre 1994, für die Berechtigten, die bis zum 1. Januar 1996 das 60. Lebensjahr vollendet haben, am 1. Januar 1996 und für alle übrigen Berechtigten und alle Rechtsnachfolger am 1. Januar 1998 fällig. Dabei soll der Grundsatz gelten, daß Ansprüche von Personen mit höherem Lebensalter vor Ansprüchen von Personen mit niedrigerem Lebensalter erfüllt werden.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt das Antragsverfahren und setzt die Frist fest, innerhalb der die erforderlichen Anträge zu stellen sind. Dabei handelt es sich um eine Ausschußfrist bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994. Ferner wird bestimmt, daß die Feststellung der Vertriebeneneigenschaft sich nach den Vorschriften des Bundesvertriebenengesetzes bestimmen soll. Die Organisationsgewalt zur Durchführung des Gesetzes bleibt bei den Ländern.

Zu § 6

Die Vorschrift stellt klar, daß der Anspruch nicht der Zwangsvollstreckung unterliegt, soweit sich die Zwangsvollstreckung gegen den unmittelbar Berechtigten richtet, da die Leistung zur Abgeltung des Vertriebenenschicksals einen höchstpersönlichen Anspruch darstellt. Ferner wird klargestellt, daß die einmalige Zuwendung bei Gewährung an unmittelbar Berechtigte nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet werden darf. Schließlich wird die Einkommenssteuerfreiheit im Sinne des § 3 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes bestimmt.

Zu § 7

Die Vorschrift bestimmt die für die Durchführung zuständigen Stellen.

Zu § 8

Die Vorschrift regelt das Verfahren.

Zu § 9

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Gesetzesentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Zuwendung an die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet lebenden Vertriebenen (Vertriebenenenzuwendungsgesetz - VertrZuwG -)

A. Zielsetzung

Zur Vollendung der inneren Einheit Deutschlands gehört auch eine Entschädigung der in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet lebenden ca. 600 000 Vertriebenen, die nach dem Zweiten Weltkrieg in der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone und späteren DDR Aufnahme gefunden haben. Mehr als 40 Jahre lang wurde ihre Identität im SED-Unrechtsregime unterdrückt und ihr Vertriebungsschicksal verschwiegen. Eine materielle Entschädigung erfolgte grundsätzlich nicht.

Die in Artikel 9 des Entwurfs der Bundesregierung zum Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz vorgesehenen Vertriebenenenzuwendungsregelungen für in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet lebende Vertriebene reichen nicht aus, um eine schnelle Leistung an die Vertriebenen - besonders die Erlebnisgeneration - zu sichern. Die Auszahlung darf wegen des hohen Alters der Betroffenen nicht bis zum Jahre 2000 hinausgezögert werden.

Mit der rechtlichen und finanziellen Einbindung in die Regelungen des Entschädigungsfonds ist aber nicht gewährleistet, daß die Vertriebenen schnell in den Genuß der angesichts der erlittenen Schäden und Verluste ohnehin geringen Zuwendungen kämen.

Außerdem ist die Abspaltung vom Gesetzgebungsverfahren zum EALG und die Einbringung eines gesonderten Vertriebenenzuwendungsgesetzes mangels Sachzusammenhangs notwendig.

B. Lösung

Durch die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene gesonderte Regelung der Vertriebenenzuwendungen wird sichergestellt, daß die Vertriebenen im Beitrittsgebiet früher als im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz geplant eine einmalige steuerfreie Zuwendung in Höhe von 4000 Deutsche Mark erhalten werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bei einer geschätzten Zahl von ca. 600 000 Vertriebenen ergeben sich Kosten in Höhe von 2,4 Mrd. Deutsche Mark.

18.03.94**Gesetzentwurf**
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Zuwendung an die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet lebenden Vertriebenen (Vertriebenenenzuwendungsgesetz - VertrZuwG -)

Der Bundesrat hat in seiner 667. Sitzung am 18. März 1994 beschlossen, den beigegeführten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Zuwendung an die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet lebenden Vertriebenen (Vertriebenenzuwendungsgesetz - VertrZuwG -)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über eine einmalige Zuwendung an die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet lebenden Vertriebenen (Vertriebenenzuwendungsgesetz - VertrZuwG -)

§ 1

Grundsatz

Die durch den Zweiten Weltkrieg und seine Folgen besonders betroffenen Vertriebenen erhalten eine einmalige Zuwendung. Die einmalige Zuwendung dient zugleich der innerstaatlichen Abgeltung aller materieller Schäden und Verluste, die mit den Ereignissen und Folgen des Zweiten Weltkriegs im Zusammenhang stehen.

§ 2

Berechtigte

(1) Die einmalige Zuwendung wird an Vertriebene im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes gewährt, die nach der Vertreibung ihren ständigen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem 3. Oktober 1990 genommen und ihn bis zu diesem Zeitpunkt dort ohne Unterbrechung innegehabt haben. Ausgenommen sind Vertriebene, die nach 1945 Bodenreformland rechtsbeständig erhalten haben.

(2) Die einmalige Zuwendung erhalten solche Vertriebenen nicht, die vor oder nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs einem totalitären System erheblich Vorschub geleistet oder durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben.

§ 3
Vererbbarkeit, Übertragbarkeit

Der Anspruch auf Gewährung der Leistung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1994 vererblich und übertragbar.

§ 4
**Höhe der einmaligen Zuwendung,
Erfüllung des Anspruchs**

(1) Die Höhe der einmaligen Zuwendung für jeden Berechtigten beträgt 4 000 Deutsche Mark. Die Kosten trägt der Bund.

(2) Der Zuwendungsbetrag wird fällig

1. im Jahre 1994 mit Bestandskraft des Leistungsbescheides für Berechtigte, die bis zum 1. Januar 1994 das 70. Lebensjahr vollendet haben,
2. am 1. Januar 1996 für Berechtigte, die zu bis diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet haben,
3. am 1. Januar 1998 für alle übrigen Berechtigten und alle Rechtsnachfolger.

Ansprüche von Personen mit höherem Lebensalter werden vor Ansprüchen von Personen mit niedrigerem Lebensalter erfüllt.

§ 5
Antrag

Die einmalige Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 an die nach § 7 für die Durchführung zuständige Stelle zu richten. Die Feststellung der Vertriebeneneigenschaft des Antragstellers bestimmt sich nach den Vorschriften des Bundesvertriebenengesetzes.

§ 6

Verpfändbarkeit, Nichtanrechnung, Steuerfreiheit

(1) Der Anspruch auf Gewährung der einmaligen Zuwendung unterliegt in der Person des unmittelbar Berechtigten nicht der Zwangsvollstreckung.

(2) Der Anspruch auf Gewährung der einmaligen Zuwendung bleibt bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkünften abhängig ist, unberücksichtigt.

(3) Die einmaligen Zuwendungen nach diesem Gesetz sind von der Einkommensteuer gemäß § 3 Nr.7 des Einkommensteuergesetzes befreit.

§ 7

Zuständigkeit

Die Durchführung des Gesetzes obliegt dem Land, in dem der jeweilige Antragsteller am 3. Oktober 1990 seinen ständigen Aufenthalt hatte. Die Zuständigkeit bleibt auch bei einer Verlegung des ständigen Aufenthalts nach diesem Zeitpunkt in ein anderes Land oder in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehen.

§ 8

Verfahren

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Artikel 2

Änderung des Einkommensteuergesetzes

In § 3 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Januar 1994 (BGBl. I S. 142, 147) geändert wurde, werden vor den Worten "und Leistungen nach dem Reparationsschädengesetz" die Worte ", Leistungen nach dem Vertriebenenenzuwendungsgesetz" eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Während Vertriebene, die nach dem Verlassen des Vertreibungsgebietes in die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand zum 3. Oktober 1990 zugezogen sind, nach Maßgabe der Kriegsfolgengesetze Hilfen zur Eingliederung und Entschädigungen erhalten haben, sind vergleichbare Leistungen an Vertriebene mit ständigem Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nicht gewährt worden. Eine nachträgliche Einbeziehung dieses Personenkreises in die Kriegsfolgengesetze hat die Bundesregierung nicht als angezeigt angesehen, da die mit diesen Leistungsgesetzen verfolgte Zielsetzung der Eingliederung bei diesem Personenkreis mehr als 40 Jahre nach Abschluß der Vertreibungsmaßnahmen ebenfalls als erfüllt anzusehen sei. Auch die Gewährung von Entschädigungsleistungen nach diesen Gesetzen sei ausgeschlossen, weil sowohl die Feststellung der vor mehr als 40 Jahren eingetretenen Schäden wie die Finanzierung derartiger Leistungen unüberwindbare Schwierigkeiten bereite.

Statt einer individuellen Entschädigung sollen deshalb die durch den Zweiten Weltkrieg und seine Folgen besonders betroffenen Vertriebenen der Erlebnissgeneration mit Wohnsitz im Beitrittsgebiet in Anerkennung ihres Vertreibungsschicksals eine einmalige Zuwendung erhalten. Diese soll zugleich der innerstaatlichen Abgeltung aller Vermögensschäden und Verluste dienen, die auf den Ereignissen und Folgen des Zweiten Weltkriegs beruhen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1

Die Vorschrift schafft die Rechtsgrundlage für eine einmalige Zuwendung an die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet lebenden Vertriebenen und enthält die Begründung für diese Leistungen. Danach wird die Zuwendung den von den Kriegsfolgengesetzen ausgeschlossenen Vertriebenen nach Maßgabe des § 2 unabhängig vom Vorliegen eines Vermögensschadens im Hinblick auf deren besondere Betroffenheit durch den Zweiten Weltkrieg und seine Folgen gewährt. Gleichzeitig dient dies innerstaatlich der Abgeltung aller aus der Vertreibung entstandenen Vermögensschäden und Verluste, so daß weitere Ansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr hergeleitet werden können. Die Gewährung und Annahme der einmaligen Zuwendung berührt aber weder die Vermögensrechte der Vertriebenen noch enthält sie einen Verzicht auf deren Wiederherstellung oder Ersatzleistung durch die Schädiger. Die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Schädiger wird durch die Leistung nicht ausgeschlossen.

Zu § 2

Durch die Beschränkung des Berechtigtenkreises auf jene Vertriebene, die nach der Vertreibung ihren ständigen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem 3. Oktober 1990 genommen und ihn bis zu diesem Zeitpunkt dort ohne Unterbrechung innegehabt haben, sind nur Vertriebene der Erlebnisgeneration anspruchsberechtigt. Gemäß Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 4 des Einigungsvertragsgesetzes vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Regelung des Verhältnisses von Kriegsfolgengesetzen zum Einigungsvertrag vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2270) ist das Lastenausgleichsgesetz in den neuen Ländern nicht auf Personen anwendbar, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts ihren ständigen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet genommen haben. Daher stellt die vorgesehene Regelung eine vertretbare Alternative zur Lastenausgleichsgesetzgebung im Beitrittsgebiet dar, unter anderem auch deshalb, weil ein Ausgleich von Lasten zwischen Vermögensbesitzern und Vertriebenen hier nicht herbeigeführt werden kann. Von dieser Regelung ausgenommen sollen die Vertriebenen sein, die vor dem Beitritt ihren Wohnsitz in den alten Ländern genommen haben und nach Beitritt in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet zugezogene Aussiedler. Ebenfalls ausgenommen sind Vertriebene und Familienangehörige, die in der ehemaligen DDR Eingliederungshilfen durch die Zuteilung von Bodenreformland erhalten haben, soweit sie dieses oder dessen Wert im Zeitpunkt des Beitritts noch innehatten oder nach den Vorschriften zur Regelung offener Vermögensfragen zurückerhalten.

Die Stichtagsregelung 3. Oktober 1990 ist erforderlich, da nach diesem Zeitpunkt in das Beitrittsgebiet zugezogene Aussiedler Leistungen nach Maßgabe des Lastenausgleichsgesetzes und andere staatliche Eingliederungshilfen beanspruchen konnten. Vertriebene, die nach dem Beitritt von ihrem Grundrecht der Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet Gebrauch machten und ihren ständigen Aufenthalt in den alten Ländern genommen haben, sollen ebenfalls Berechtigte nach diesem Gesetz sein.

Die Ausschlußtatbestände des Absatzes 2 lehnen sich an die des Bundesvertriebenengesetzes und des Lastenausgleichsgesetzes an.

Zu § 3

Die Regelung stellt klar, daß der Anspruch mit Wirkung vom 1. Januar 1994 (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) übertragbar und vererbbar ist. Dadurch wird sichergestellt, daß im Falle des Todes des Berechtigten nach Inkrafttreten des Gesetzes die Leistung an die Rechtsnachfolger gewährt wird.

Zu § 4

Die Vorschrift bestimmt die Höhe und Fälligkeit der einmaligen Zuwendung und stellt klar, daß die Kosten vom Bund zu tragen sind.

Für die Finanzierung der Kosten in Höhe von 2,4 Mrd. DM bietet sich an, die Leistungen entsprechend ihrer Fälligkeit aus dem Bundeshaushalt vorzufinanzieren und später dem Bundeshaushalt aus den Lastenausgleichsrückflüssen zu erstatten.

Dabei wird davon ausgegangen, daß es sich um ein Bundesleistungsgesetz zur Wiedergutmachung von Kriegsfolgenlasten handelt.

Aus sozialen Erwägungen wird die Leistung im Absatz 2 für die Berechtigten, die bis zum 1. Januar 1994 das 70. Lebensjahr vollendet haben, mit Bestandskraft des Leistungsbescheides im Jahre 1994, für die Berechtigten, die bis zum 1. Januar 1996 das 60. Lebensjahr vollendet haben, am 1. Januar 1996 und für alle übrigen Berechtigten und alle Rechtsnachfolger am 1. Januar 1998 fällig. Dabei soll der Grundsatz gelten, daß Ansprüche von Personen mit höherem Lebensalter vor Ansprüchen von Personen mit niedrigerem Lebensalter erfüllt werden.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt das Antragsverfahren und setzt die Frist fest, innerhalb der die erforderlichen Anträge zu stellen sind. Dabei handelt es sich um eine Ausschußfrist bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994. Ferner wird bestimmt, daß die Feststellung der Vertriebeneneigenschaft sich nach den Vorschriften des Bundesvertriebenengesetzes bestimmen soll. Die Organisationsgewalt zur Durchführung des Gesetzes bleibt bei den Ländern.

Zu § 6

Die Vorschrift stellt klar, daß der Anspruch nicht der Zwangsvollstreckung unterliegt, soweit sich die Zwangsvollstreckung gegen den unmittelbar Berechtigten richtet, da die Leistung zur Abgeltung des Vertriebenenschicksals einen höchstpersönlichen Anspruch darstellt. Ferner wird klargestellt, daß die einmalige Zuwendung bei Gewährung an unmittelbar Berechtigte nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet werden darf. Schließlich wird die Einkommenssteuerfreiheit im Sinne des § 3 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes bestimmt.

Zu § 7

Die Vorschrift bestimmt die für die Durchführung zuständigen Stellen.

Zu § 8

Die Vorschrift regelt das Verfahren.

Zu Artikel 2

Mit der Ergänzung von § 3 Nr. 7 Einkommensteuergesetz werden Leistungen nach dem Vertriebenenzuwendungsgesetz steuerfrei gestellt. Die Ergänzungen sind aufgrund der in § 6 Abs. 3 Vertriebenenzuwendungsgesetz vorgesehenen Steuerfreiheit der einmaligen Zuwendungen erforderlich. Die Zahlungen im Lastenausgleich o.a. Leistungen zur Wiedergutmachung von Kriegsfolgelasten waren bisher nach § 3 Nr. 7 EStG steuerfrei gestellt. Aus Gründen der Gleichbehandlung müssen die Zahlungen nach dem Vertriebenenzuwendungsgesetz ebenfalls freigestellt werden, weil sie die gleiche Funktion erfüllen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.